



**JOHANNSEN**  
*Rechtsanwälte*

Fahrschutzversicherung – unterschiedliche Leistungsversprechen

---



**JOHANNSEN**  
*Rechtsanwälte*

**Patrick Wittmann**

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Versicherungsrecht

Fachanwalt für Medizinrecht

[patrickwittmann@kanzlei-johannsen.de](mailto:patrickwittmann@kanzlei-johannsen.de)

[www.kanzlei-johannsen.de](http://www.kanzlei-johannsen.de)

Tel. +49 (0) 69 – 17 00 96 0





## Zahlen zur Fahrerschutzversicherung

- 2019:
  - 77 Kraftfahrtversicherer am Markt
    - Davon boten 59 die Fahrerschutzversicherung an
- Fahrerschutzversicherung ist abgeschlossen in ca. 10 % aller Kraftfahrtversicherungsverträgen
- Die Fahrerschutzversicherung ist in der Bevölkerung noch immer weitgehend unbekannt



**Versicherungsfall**

## Versicherungsfall (A.5.1)

- Versichert sind Personenschäden des berechtigten Fahrers, die dadurch entstehen, dass er durch einen Unfall beim Lenken des versicherten Fahrzeugs verletzt oder getötet wird.
- Ein Unfall liegt vor, wenn der Fahrer durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.
- Zum Lenken des Fahrzeugs gehört z. B. nicht das Ein- und Aussteigen oder das Be- und Entladen.

## Wer ist versichert? (A. 5.2)

- Versichert ist der berechtigte Fahrer des Fahrzeugs. Berechtigter Fahrer ist eine Person, die mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten das Fahrzeug lenkt.
- Im Todesfall des Fahrers sind seine Hinterbliebenen bezüglich ihrer gesetzlichen Unterhaltsansprüche mitversichert.

## Leistungsversprechen A.5.4. Musterbedingungen

### ■ I. Alternative

- Wir ersetzen den unfallbedingten Personenschaden (z. B. Verdienstausfall, Hinterbliebenenrente, [Schmerzensgeld]) so, als ob ein Dritter schadenersatzpflichtig wäre. Dabei leisten wir nach den deutschen gesetzlichen Schadenersatzbestimmungen des Privatrechts.
  - <Redaktioneller Hinweis: Sollen bestimmte Leistungspositionen (z. B. Schmerzensgeld, Rechtsanwaltsgebühren) nicht ersetzt werden, sind diese hier aufzuführen.>
- [Wir zahlen nicht für ....]
  - <Redaktioneller Hinweis: Versicherer, die nicht den vollständigen Leistungsumfang analog Schadenersatzrecht nach KH abdecken wollen, können alternativ die versicherten Leistungspositionen abschließend aufzählen und ggf. limitieren.>

## Leistungsversprechen A.5.4. Musterbedingungen

### ■ 2. Alternative

- Wir ersetzen den unfallbedingten Personenschaden so, als ob ein Dritter schadenersatzpflichtig wäre. Dabei leisten wir nach den deutschen gesetzlichen Schadenersatzbestimmungen des Privatrechts in folgendem Umfang:
  - Verdienstaufschlag [bis xx Euro]
  - [.....]



**Leistungsversprechen ausgewählter  
Versicherer**

## Allianz – Zusatzvereinbarung FahrerSchutz

- Bis zu welcher Höhe Leisten wir (Versicherungssummen)?
  - 15 Mio Euro.
- Versichert sind Personenschäden des ber. Fahrers [...] die dadurch entstehen, dass er durch einen Unfall beim Lenken [...] verletzt oder getötet wird.
- Was wir ersetzen
  - Wir ersetzen den unfallbedingten Personenschaden (z.B. Verdienstausfall, Hinterbliebenenrente, Schmerzensgeld) so, als ob ein Dritter schadenersatzpflichtig wäre. Dabei leisten wir nach den deutschen gesetzlichen Schadenersatzbestimmungen des Privatrechts.
  - Die Kosten eines Rechtsanwalts ersetzen wir nur, wenn wir mit der Zahlung der Entschädigung im Verzug sind.

## Allianz – Zusatzvereinbarung FahrerSchutz

- Einsatz eines Gesundheits-/ Rehadienstleisters
  - Wir sind berechtigt, den Genesungsprozess und die Rehabilitation durch einen Dienstleister (z.B. die Firma rehacare) unterstützen zu lassen.
  - Dieser hilft auf Wunsch des Betroffenen und auf Basis dessen individueller Bedürfnisse innerhalb Deutschlands.
  - Der Dienstleister plant in Kooperation mit dem Betroffenen, seinen Angehörigen und den Leistungserbringern und Kostenträgern individuelle Maßnahmen zur Unterstützung des Genesungs- und Rehabilitationsprozesses. Angeboten werden z.B.:
    - Medizinische Rehabilitation
    - Berufliche Rehabilitation
    - Pflegerische-Rehabilitation
    - Soziale-Rehabilitation

## HUK

- Versicherungssummen
  - auf die Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.
- Leistungsversprechen
  - Stößt Ihnen beim Gebrauch des Fahrzeugs ein Unfall zu und werden Sie dadurch verletzt oder getötet? Dann ersetzen wir Ihren unfallbedingten Personenschaden so, als ob wir für diesen Schaden in der Kfz-Haftpflichtversicherung eintrittspflichtig wären. Dabei gelten nachfolgende Regeln.
  - Auf der Grundlage gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts erstatten wir insbesondere:  
    [...]
- Zu Ihrem Vorteil werden wir uns auf Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen in §§ 8, 12 des Straßenverkehrsgesetzes, die zu Lücken im Versicherungsschutz führen, nicht berufen.
- Schmerzensgeld leisten wir nur bei einem stationären Krankenhausaufenthalt von mindestens 3 aufeinanderfolgenden Tagen innerhalb von 6 Monaten nach dem Unfall.
- Die Kosten eines Rechtsanwalts ersetzen wir nur, wenn sein Hinzuziehen erforderlich ist, z. B. wenn wir mit unserer Leistung in Verzug sind.
- Unter Gebrauch des Fahrzeugs sind z. B. Fahren, Einsteigen / Aussteigen, Beladen / Entladen zu verstehen.

## HUK

- Zusätzliches Krankenhaus-Tagegeld
    - Stößt Ihnen beim Gebrauch des Fahrzeugs ein Unfall zu und werden Sie dadurch so schwer verletzt, dass Sie in vollstationäre medizinische Behandlung müssen? Dann zahlen wir Ihnen ein Krankenhaus-Tagegeld, und zwar zusätzlich zu den Leistungen nach A.4.1.1.
    - Das Krankenhaus-Tagegeld leisten wir einmalig je Unfall. Wir zahlen es in Höhe von 20 € ab dem ersten Kalendertag Ihres Krankenhausaufenthalts für höchstens 4 Wochen. Aufnahme- und Entlassungstag berücksichtigen wir zu Ihren Gunsten als jeweils einen Kalendertag. Aufenthalte in Sanatorien, Erholungsheimen, Kuranstalten gelten nicht als vollstationäre Krankenhausaufenthalte. Die Regelungen in A.4.3, A.4.4 und A.4.7 wenden wir nicht an.
    - Die Regelungen in Absatz 1 und 2 gelten entsprechend, wenn eine mitversicherte Person in vollstationäre Heilbehandlung musste.
-

## VHV

- Versicherungssummen
  - beschränkt auf die Höhe der vereinbarten Deckungssumme für Personenschäden in der bei uns bestehenden oder gleichzeitig abgeschlossenen Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung
- Was ist versichert
  - [...] dass der berechtigte Fahrer durch einen Unfall beim Lenken des versicherten Personenkraftwagens [...] verletzt oder getötet wird
- Leistungsversprechen
  - Wir ersetzen den unfallbedingten Personenschaden (z.B. Verdienstausschlag, Hinterbliebenenrente, Schmerzensgeld, behindertengerechte Umbaumaßnahmen) so, als ob ein Dritter schadenersatzpflichtig wäre. Dabei leisten wir nach den deutschen gesetzlichen Schadenersatzbestimmungen des Privatrechts.

## R + V

- Versicherungssummen
  - Bis zu 20 Mio Euro
- Was ist versichert?
  - Versichert sind Personenschäden des berechtigten Fahrers infolge eines Unfalls **beim Lenken** des im Versicherungsschein bezeichneten Pkw
- Wir zahlen für den Personenschaden des berechtigten Fahrers wie ein Haftpflichtversicherer. z. B.
  - [...]
- Voraussetzung für die Zahlung von Schmerzensgeld ist ein ununterbrochener Krankenhausaufenthalt von mindestens fünf Tagen.
- Im Todesfall des berechtigten Fahrers zahlen wir z. B.
  - eine Hinterbliebenenrente (z. B. Witwen- oder Waisenrente),
  - ein Hinterbliebenengeld für nahe Angehörige.
- Wir erbringen unsere Leistungen unabhängig davon, ob Sie den Unfall selbst verschuldet haben oder nicht, z. B. auch bei höherer Gewalt.

## HDI

- Versicherungssumme
  - Die Höchstentschädigung beträgt 8 Mio. Euro pro Schaden und Versicherungsjahr.
- Was ist versichert?
  - Fahrer-Schutz deckt Personenschäden ab, die der berechtigte Fahrer bei einem Unfall in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Lenken des versicherten Fahrzeugs erleidet.
- Welche Leistungen umfasst Fahrer-Schutz?
  - Umfang und Höhe der Leistungen richten sich nach dem tatsächlich entstandenen Personenschaden des Fahrers. Die Ansprüche richten sich danach, was im Falle der Verursachung durch einen Dritten als Schadenersatz aufgrund von Haftpflichtbestimmungen des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs oder des deutschen Straßenverkehrsgesetzes oder aufgrund anderer gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des deutschen Privatrechts zu leisten wäre.

## LVM

- Versicherungssumme
  - Beschränkt sich auf die vereinbarte Deckungssumme
- Was ist versichert?
  - Versichert sind Personenschäden des berechtigten Fahrers, die dadurch entstehen, dass er durch einen Unfall beim Lenken des versicherten Fahrzeugs verletzt oder getötet wird.
- Was leisten wir in der LVM-FahrerKasko?
  - A.7.4.1 Wir ersetzen den unfallbedingten Personenschaden (z. B. Verdienstausschluss, Hinterbliebenenrente) so, als ob ein Dritter schadenersatzpflichtig wäre. Dabei leisten wir nach den deutschen gesetzlichen Schadenersatzbestimmungen des Privatrechts.
  - A.7.4.2 In Ergänzung dazu erbringen wir Rehabilitationsleistungen gemäß Ziffer A.7.5.
- Was wir nicht ersetzen
  - A.7.4.3 Wir ersetzen keine immateriellen Schadensersatzansprüche (Schmerzensgeld, Hinterbliebenengeld) und keine Rechtsverfolgungskosten.



## Wirksamkeit von Klauseln das Schmerzensgeld betreffend

- Wenn Versicherungsbedingung vorsieht, dass ein Anspruch auf Schmerzensgeld nur besteht, wenn ein stationärer Krankenhausaufenthalt von mindestens 3 aufeinanderfolgenden Tagen innerhalb von 6 Monaten nach dem Unfall vorliegt.
  - OLG Bamberg, Beschluss vom 11.08.2023 - I U 71/23; OLG Koblenz, Beschlüsse vom 10.03.2022 und 05.04.2022 - 12 U 219/22:
    - Regelung ist wirksam
    - nicht überraschend (§ 305c Abs. 1 BGB)
    - nicht intransparent (§ 307 Abs. 1 Satz 2 BGB)
    - nicht mehrdeutig (§ 305c Abs. 2 BGB)

## Klauselwirksamkeit

- OLG Koblenz, Beschlüsse vom 10.03.2022 und 05.04.2022 - 12 U 219/22
  - Kein Verstoß gegen § 307 Abs. 2 Ziff. 1 BGB
  - Leistungsversprechen des Versicherers in der Fahrerschutzversicherung aufgrund des Unfalltodes eines berechtigten Fahrers ist nicht gesetzlich geregelt, wird somit nicht von der Regelung des § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB (“mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung“) erfasst
  - Leistungen aus der Fahrerschutzversicherung haben ihre Grundlage vielmehr in dem privatrechtlichen Versicherungsvertrag
  - Versicherer kann den Versicherungsfall und den Umfang der Leistungen frei definieren
  - daher kein Konflikt mit der gesetzlichen Regelung des § 253 BGB

## Rechtsprechung

- OLG Koblenz, Beschlüsse vom 10.03.2022 und 05.04.2022 - 12 U 219/22
  - Auf die Erben übergegangener Anspruch aus Fahrerschutzversicherung auf Schmerzensgeld bei unfallbedingtem Tod des Fahrers denkbar
  - Der Eintritt des Todes als solcher begründet aber noch keinen Schmerzensgeldanspruch
  - Nur wenn der Verletzte noch wenigstens eine kurze Zeit lebte, kann ein Schmerzensgeldanspruch entstehen.
  - Voraussetzung hierfür ist unter anderem, dass sich der Verletzte bis zu seinem Tod nicht durchgehend oder überwiegend in einem Zustand der Empfindungsunfähigkeit oder Bewusstlosigkeit befunden hat (Anschluss an BGH, Urteil vom 12.05.1998 - VI ZR 182/97).

## Zusammenfassung

- Das Leistungsversprechen der Versicherer in der Fahrerschutzversicherung variiert stark
  - Unterschiedliche Definitionen des Versicherungsfalles
    - „beim Lenken“
    - „beim Gebrauch eines Fahrzeugs“
  - Abweiche Deckungssummen von der KFZ-Haftpflichtversicherung
  - Einschränkungen bei der Leistung (z.B.) Schmerzensgeldzahlung
  - Teilweise Zusatzleistungen wie Krankenhaustagegeld mitversichert



JOHANNSEN  
*Rechtsanwälte*

---

Vielen Dank  
für  
Ihre Aufmerksamkeit

**Patrick Wittmann**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Versicherungsrecht  
Fachanwalt für Medizinrecht

---



**JOHANNSEN**  
Rechtsanwälte

---



**Patrick Wittmann**  
Rechtsanwalt



patrickwittmann@kanzlei-  
johannsen.de



Tel. +49 (0) 69 – 17 00 96 0



[www.kanzlei-johannsen.de](http://www.kanzlei-johannsen.de)

